

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-07-01-02/ba-ck

Datum
24.08.2016

Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt zur Lärmkartierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie darüber, dass die Gemeinde Wolmirsleben gegen eine durch den Salzlandkreis im Wege der Ersatzvornahme vollzogene Anordnung der Lärmkartierung Klage erhoben hatte.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg wies mit dem als **Anlage 1** beigefügten Urteil vom 2. 9. 2015 die Klage ab.

Die dagegen gerichtete Berufung der Gemeinde Wolmirsleben wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. 7. 2016 zurückgewiesen, **Anlage 2**. Diese Entscheidung ist mittlerweile rechtskräftig.

Leider hat sich das Oberverwaltungsgericht den von der Gemeinde Wolmirsleben vorgebrachten Argumenten nicht angeschlossen.

Zunächst hält es die Aufgabenzuweisung für die Ausarbeitung von Lärmkarten vom Bund direkt an die Gemeinden gemäß § 47e Abs. 1 i.V.m. § 47c BImSchG nach Art. 84 Abs. 1 Grundgesetz a.F. für verfassungsmäßig. Zwar sei zweifelhaft, ob die Aufgabenzuweisung an die Gemeinden für den wirksamen Vollzug des Sechsten Teils des Bundesimmissionsschutzgesetzes notwendig gewesen ist. Jedenfalls würden die Aufgaben zur Erstellung von auf das Gemeindegebiet beschränkten Lärmkarten und Lärmaktionsplänen am wirksamsten von den jeweils betroffenen Gemeinden wahrgenommen, weshalb die Aufgabenzuweisung insoweit auch notwendig sei. Die Gemeinde Wolmirsleben und die Landesgeschäftsstelle hatten diese Rechtsfrage anders beurteilt. Denn für die Erstellung von Lärmkarten werden ausschließlich Daten benötigt, die im Landesamt für Vermessung und Geoinformation vorliegen. Daher hätten die Lärmkarten unproblematisch vom Landesamt erstellt werden können. Dafür spricht auch, dass in anderen Bundesländern genauso verfahren wurde.

Das Oberverwaltungsgericht sieht die Aufgabenzuweisung vom Bund auf die Gemeinden auch nicht als Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip. § 47e BImSchG laufe dem landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 Verf LSA nicht zuwider, weil dieses nur die Aufgabenübertragung durch den Landesgesetzgeber betreffe.

Abschließend möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: Sofern Sie unserer Empfehlung aus dem Rundschreiben vom 24. 10. 2012 gefolgt sind und unter Hinweis auf das von der Gemeinde Wolmirsleben geführte Musterverfahren Widerspruch gegen die Anordnung der Lärmkartierung eingelegt haben, sollten Sie diese Widersprüche nun unverzüglich zurücknehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Baier

Anlagen